

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Haldenweg, 2. Änderung“

#### Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.06.2023.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt.

#### **ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 26.06.2023**

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

**In Ergänzung der Planzeichnung vom 26.06.2023 gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, die wie folgt geändert und ergänzt werden:**

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

#### 3.2 Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Die Dachneigungen siehe Einschrieb im Plan.

Die Kniestockhöhe siehe Einschrieb im Plan. (Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparrenschwelle gemessen.)

**Neuer Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Dachform und -neigung: Siehe Einschrieb in der Planzeichnung.

Die beschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude.

Für untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, Nebenanlagen und Garagen, etc., sind andere Dachformen und -neigungen zulässig

#### 3.3 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Die Dachflächen sind mit rotbraunen Ziegelmaterial einzudecken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken.

Die Aussenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit, diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Haldenweg, 2. Änderung“

#### Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.06.2023.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt.

#### **ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 26.06.2023**

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

**In Ergänzung der Planzeichnung vom 26.06.2023 gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, die wie folgt geändert und ergänzt werden:**

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

#### 3.2 Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Die Dachneigungen siehe Einschrieb im Plan.

Die Kniestockhöhe siehe Einschrieb im Plan. (Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparrenschwelle gemessen.)

**Neuer Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Dachform und -neigung: Siehe Einschrieb in der Planzeichnung.

Die beschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude.

Für untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, Nebenanlagen und Garagen, etc., sind andere Dachformen und -neigungen zulässig

#### 3.3 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Die Dachflächen sind mit rotbraunen Ziegelmaterial einzudecken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken.

Die Aussenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit, diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Haldenweg, 2. Änderung“

#### Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.06.2023.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt.

#### **ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 26.06.2023**

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

**In Ergänzung der Planzeichnung vom 26.06.2023 gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, die wie folgt geändert und ergänzt werden:**

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

#### 3.2 Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Die Dachneigungen siehe Einschrieb im Plan.

Die Kniestockhöhe siehe Einschrieb im Plan. (Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparrenschwelle gemessen.)

**Neuer Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Dachform und -neigung: Siehe Einschrieb in der Planzeichnung.

Die beschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude.

Für untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, Nebenanlagen und Garagen, etc., sind andere Dachformen und -neigungen zulässig

#### 3.3 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Die Dachflächen sind mit rotbraunen Ziegelmaterial einzudecken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken.

Die Aussenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit, diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Haldenweg, 2. Änderung“

#### Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.06.2023.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt.

#### **ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 26.06.2023**

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

**In Ergänzung der Planzeichnung vom 26.06.2023 gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, die wie folgt geändert und ergänzt werden:**

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

#### 3.2 Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Die Dachneigungen siehe Einschrieb im Plan.

Die Kniestockhöhe siehe Einschrieb im Plan. (Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparrenschwelle gemessen.)

**Neuer Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Dachform und -neigung: Siehe Einschrieb in der Planzeichnung.

Die beschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude.

Für untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, Nebenanlagen und Garagen, etc., sind andere Dachformen und -neigungen zulässig

#### 3.3 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Die Dachflächen sind mit rotbraunen Ziegelmaterial einzudecken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken.

Die Aussenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit, diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Haldenweg, 2. Änderung“

#### Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.06.2023.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt.

#### **ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 26.06.2023**

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

**In Ergänzung der Planzeichnung vom 26.06.2023 gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, die wie folgt geändert und ergänzt werden:**

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

#### 3.2 Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Die Dachneigungen siehe Einschrieb im Plan.

Die Kniestockhöhe siehe Einschrieb im Plan. (Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparrenschwelle gemessen.)

**Neuer Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Dachform und -neigung: Siehe Einschrieb in der Planzeichnung.

Die beschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude.

Für untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, Nebenanlagen und Garagen, etc., sind andere Dachformen und -neigungen zulässig

#### 3.3 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Die Dachflächen sind mit rotbraunen Ziegelmaterial einzudecken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken.

Die Aussenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit, diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Haldenweg, 2. Änderung“

#### Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 26.06.2023.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt.

#### **ÄNDERUNGSTEXTTEIL - in der Fassung vom 26.06.2023**

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

**In Ergänzung der Planzeichnung vom 26.06.2023 gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, die wie folgt geändert und ergänzt werden:**

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

#### 3.2 Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Die Dachneigungen siehe Einschrieb im Plan.

Die Kniestockhöhe siehe Einschrieb im Plan. (Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparrenschwelle gemessen.)

**Neuer Text:**

Dachaufbauten sind zugelassen ab 40° Dachneigung.

Dachform und -neigung: Siehe Einschrieb in der Planzeichnung.

Die beschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude.

Für untergeordnete Bauteile wie beispielsweise Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, Nebenanlagen und Garagen, etc., sind andere Dachformen und -neigungen zulässig

#### 3.3 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

**Alter Text:**

Die Dachflächen sind mit rotbraunen Ziegelmaterial einzudecken. Flachdächer sind mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken.

Die Aussenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit, diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.